

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 5. November 2008

INHALT:

- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 11.11.2008
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 7907 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 63/2, Gemarkung Perchting, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8028, 4. Änderung – Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 916/7, 916/8 und 918/6, 924/27 und 924/28, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8104, 1. Änderung, (alte Bez. Nr. 4) – Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße –, für das Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 159, 160, 161, 162, 162/1, 163, 165/1 (T), 166, 225/2 (T) u. 226 (T), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer, Hanfelder, Waldschmidtstraße, Am Hochwald, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

- 4. Landratsamt Starnberg; Klimatisierung Serverraum
- 5. Fünfseenschule Starnberg; IT-Netzwerk für die Klassen 5 bis 9
- 6. Staatliches Berufliches Zentrum Starnberg; Ertüchtigung Verwaltungsbereich
- 7. Landratsamt Starnberg; Überarbeitung des Besucherleitsystems
- 8. Landratsamt Starnberg; Ertüchtigung Medieneinrichtung Sitzungssäle
- 9. Erholungsgebiet Kempfenhausen – Percha; Erneuerung Badesteg
- 10. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 29.10.2008 eine Baugenehmigung für die Brandschutzertüchtigung der bestehenden Wohnanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 304 und 304/13 der Gemarkung Herrsching für den Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau, Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg, erteilt.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

Fortsetzung nächste Seite >>>

◆ Sitzung des Bauausschusses am 11.11.2008

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 11.11.2008, um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

- I. Öffentliche Sitzung**
- 1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 2. Landratsamt Starnberg; Energetische Sanierungsmaßnahmen
- 3. Landratsamt Starnberg; Sanierung Teichanlage Innenhof



**Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde**

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

**Nächster Termin:
Donnerstag, 6. November 2008
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a**

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg



**Energiewende
Landkreis Starnberg e.V.**



Energiewende jetzt !



**Passivhaus –
Bauen für die Zukunft**

Neubauplanung und Altbausanierung - Tipps und Erfahrungen

Martin Endhardt (Architekt, Passivhausplaner)

Donnerstag, 13. November 2008

19.30 Uhr im Pfarrstadel in Weßling
Am Kreuzberg, 82211 Weßling



7. - 9. November 2008

5. Tag des Passivhauses

Infos und Besichtigungsmöglichkeiten: www.ig-passivhaus.de

Eintritt frei; Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg gemeinsam mit der Gemeinde Weßling und dem Energiewende Landkreis Starnberg e.V.
Aktuelle Infos unter www.landkreis-starnberg.de/energiewende

Energiewende jetzt
Machen Sie mit!

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg

Für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Starnberg wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 14.10.2008, 17.00 Uhr eingereicht und nach Prüfung zugelassen:

Name	Vorname	Anschrift
Volker	Dirks	Uhde-Bernays-Weg 5
Dr. Hurschka	Hans	Kiefernweg 20
Dr. Huber	Klaus	Söckinger Str. 15
Kielmann	Klaus	Waldschmidtstr. 16
Krippner	Agnes	Hanfelder Str. 51
Dr. Link	Günter	Max-Zimmermann-Str. 4 a
Modl	Anton	Emslander Str. 53
Reitinger	Anita	Birkenweg 1
Reitzig	Renate	Blumenau 12
Prof. Dr. Steck	Günter	Emslander Str. 39 a
Uffelman	Hannelore	Himbelsstr. 1c

Entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Satzung findet die Wahl ausschließlich durch Briefwahl statt, wobei die Wahlbriefe bis spätestens Donnerstag, 27.11.2008, 12.00 Uhr bei der Stadt Starnberg eingegangen sein müssen. In den Seniorenbeirat können 7 Bürger gewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die
a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
b) ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Starnberg haben.

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Allen wahlberechtigten Bürgern werden die Briefwahlunterlagen übersandt.

Starnberg, 20.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 7907 für einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 63/2, Gemarkung Perchting, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.10.2008 liegt gemäß § 34 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.11.2008 bis 15.12.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadt-

bauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann die Einbeziehungssatzung nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8028, 4. Änderung – Oberer Seeweg betreffend die Grundstücke Fl.Nr. 916/7, 916/8 und 918/6, 924/27 und 924/28, Gemarkung Söcking; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 09.10.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.11.2008 bis 15.12.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8104, 1. Änderung, (alte Bez. Nr. 4) – Teilbebauungsplan Starnberg Hauptstraße –, für das Gebiet zw. Hauptstraße, Dr.-Penzl-Weg, Vogelanger, Verbindungsweg ehem. Rathaus, betr. die Grundstücke Fl.Nr. 159, 160, 161, 162, 162/1, 163, 165/1 (T), 166, 225/2 (T) u. 226 (T), Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.11.2000 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.06.2001 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8159, 2. Änderung für das Gebiet an der Bozener Straße, betreffend die Grundstücke Fl.Nr. 669/19, 669/20 und 669/22, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 09.10.2008 mit Begründung liegt gemäß § 13 i. V. m. § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.11.2008 bis 28.11.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

– Verschiebung der Bauräume auf den Grundstücken Fl.Nr. 669/19 und 669/20.

– Festsetzungen zu Balkonen.

– Änderung der Begründung zum Verfahren.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer-, Hanfelder, Waldschmidtstraße, Am Hochwald, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.10.2008 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.08.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8175 für das Gebiet zwischen Hanfelder Straße, Max-Emanuel-Straße und Heinrich-Wieland-Straße, Gemarkung Starnberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.10.2008 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom



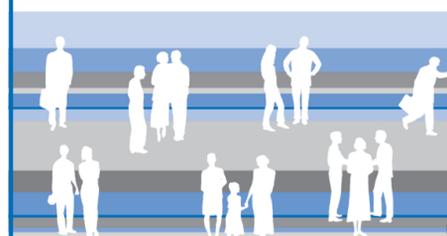
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

13.11.2008 bis 15.12.2008 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 30.10.2008

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148 - 511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

